

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma **hilka Sonnenschutztechnik GmbH & Co. KG**

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden die Grundlage für sämtliche Liefer- und Leistungsverträge der Fa. HilKa Sonnenschutztechnik GmbH & Co. KG -im folgenden HilKa genannt. Der Besteller hat jederzeit die Möglichkeit, davon Kenntnis zu nehmen. Mit Beginn der Geschäftsbeziehungen gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen somit unwidersprochen kraft stillschweigender Unterwerfung. Sollten in Bedingungen des Bestellers den Liefer- und Zahlungsbedingungen von HilKa widersprechende Bestimmungen enthalten sein, gelten diese nicht, es sei denn die sind ausdrücklich und schriftlich von HilKa als Vertragsinhalt bestätigt worden.

### Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen von HilKa sind sofort und ohne jeden Abzug fällig. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen, es sei denn, dass es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Bei Einräumung eines Zahlungsziels ist HilKa berechtigt, bei dessen Überschreitung Verzugszinsen in Höhe von jeweils 8 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.

Wechsel werden nicht angenommen. Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, steht es HilKa frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen, auch ohne, dass es einer nochmaligen Aufforderung zur Vertragserfüllung bedarf. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist HilKa berechtigt, Vorauszahlungen oder reichende Sicherheit zu verlangen. Verweigert der Besteller Vorauszahlungen oder Sicherheit, so ist HilKa berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen. Eingehenden Zahlungen werden zunächst immer auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf Hauptforderung verrechnet. Bei mehreren Forderungen werden Zahlungen zunächst auf die jeweils ältere Forderung verrechnet. Sind Zahlungstermine für ältere Rechnungen bereits überschritten, ist eine Skontierung einer jüngeren Rechnung nicht möglich.

### Pflichtverletzungen

Die Haftung für Pflichtverletzungen von HilKa beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. HilKa haftet grundsätzlich nicht für die Pflichtverletzung, welche auf vom Besteller geprüfte Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, die vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, zurückzuführen sind. Für konstruktive Gestaltung und Richtigkeit von reproduzierten Vorlagen haftet HilKa grundsätzlich nicht. HilKa hat lediglich die Pflicht, den Besteller – soweit erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung von Vorlagen hinzuweisen. Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Bestellers die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfpflicht besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter für HilKa nicht.

### **Vertragsabschluss und Vertragsinhalt**

Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von HilKa zu Stande. Deren Inhalt ist maßgeblich. Nachträgliche Änderungen des Bestellers werden nur innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung und mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von HilKa Vertragsinhalt.

### **Gewährleistung**

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Mängel sind sofort, mindestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware, HilKa schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Überprüfung auf Mangelfreiheit. Werden Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht angezeigt, so entfällt diesbezüglich jede Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich ein Jahr. Dies betrifft auch die Haftung für versteckte Mängel. Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, hat der Besteller grundsätzlich nur einen Anspruch auf Nacherfüllung. HilKa ist berechtigt, die Nacherfüllung nach eigener Wahl vorzunehmen. Dabei ist HilKa berechtigt, anstatt der Nacherfüllung eine Neulieferung vorzunehmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist HilKa zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch in diesem Fall trifft HilKa die Entscheidung zwischen Nacherfüllung oder Neulieferung. Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und / oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt – mindestens zwei Mal – fehlgeschlagen ist. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, soweit HilKa grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von HilKa in deren Eigentum. Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht HilKa das (Mit-)Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr vom Besteller zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, trifft er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an HilKa ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an HilKa Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen HilKa und dem Besteller. Im Übrigen sind sämtliche Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere sind Sicherungsübereignungen oder Verpfändung nicht erlaubt. Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware betroffen, so ist dies HilKa sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Aktenzeichendes Vollstreckungstitels, Geschäftsnummer des Vollstreckungsverfahrens und Name des Gerichtsvollziehers) gegebenenfalls unter Beifügung des Vollstreckungsprotokolls mitzuteilen. Sachen, die von HilKa dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der Werkleistung als solcher sind (zum Beispiel Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge etc.) bleiben im Eigentum von HilKa.

### **Preise, Fracht und Verpackung**

Es gelten die am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Preise von HilKa. Diese Preisfestlegung steht unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise von HilKa verstehen sich ab Werk in EURO zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind im Preis nicht eingeschlossen. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HilKa. Geschieht der Transport zu Lasten des Bestellers, geht die Gefahr auf diesen über, sobald der Ware das Werk verlässt. Wird aus Gründen Ware zurückgenommen, die HilKa nicht zu vertreten hat, trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang bei HilKa.

Werden nach erfolgter schriftlicher Auftragsbestätigung auf Wunsch des Bestellers Änderungen am Werkgegenstand vorgenommen, bedarf es einer erneuten schriftlichen Auftragsbestätigung durch HilKa. Sämtliche Änderungen werden dem Besteller berechnet. Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Insoweit obliegt die Bestimmung der geschuldeten Vergütung an HilKa. Zumindest ist die Ortsübliche Vergütung hierfür geschuldet.

### **Warenrücknahmen**

Warenrücknahmen können nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von HilKa erfolgen. Für Warenrücknahmen, die nicht von HilKa zu vertreten sind, wird eine Bearbeitungsgebühr nach vorheriger Absprache bei Gutschriften in Abzug gebracht. Sonderanfertigungen und Fertigprodukte sind generell von einer Rücknahme ausgeschlossen.

### **Liefermängel / Lieferfrist**

Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig. Gleichermaßen erhöht sich / verringert sich die geschuldete Vergütung. HilKa ist zu Teillieferung berechtigt. Die von HilKa angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt das Werk verlässt oder die Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich bestätigt worden sind. Sollte für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich sein, so beginnen Lieferfristen erst mit der vollständigen Erbringung dieser Handlung durch den Besteller zu laufen. Bei Überschreiten der verbindlichen Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Werden verbindliche Lieferfristen einschließlich angemessener Nachfrist nicht eingehalten, haftet HilKa ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder ähnliche unvorhersehbare und von HilKa nicht zu vertretende Umstände entbinden HilKa von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz geltend zu machen.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist für alle Vertragspartner Vahlde. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vereinbarungen der Parteien ist Rotenburg (Wümme). Für Auslandslieferungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **Schlussbestimmung**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Inhalt und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Sämtliche Erklärung, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses betreffen, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

HilKa Sonnenschutztechnik GmbH & Co. KG

Stand: März 2018